



Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)  
Association des médecins-dentistes cantonaux de Suisse (AMDCS)  
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)  
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACCD0)



Swiss  
Dental  
Laboratories

# BEISPIELE TARIFANWENDUNG ZAHNTECHNIK 223: SOZIALZAHNMEDIZIN ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

# **Anwendungsbeispiele Sozialzahnmedizin; allgemeine Erläuterungen**

## **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Teilrevision der Tarife für Zahnmedizin und Zahntechnik für den Bereich UV/MV/IV wurden die Nomenklaturen modernisiert und vereinfacht. Damit entfiel die Grundlage für eine rechtssichere und praxistaugliche Anwendung der Konkordanzliste. Diese bildete auch nicht mehr Bestandteil des Vertragswerks und ist nicht mehr gültig. Diese Tatsachen führten in der Praxis auch in der Sozialzahnmedizin (EL/Sozialhilfe/Asylbereich) zu einer zunehmenden Verunsicherung, einer national uneinheitlichen Anwendung und teilweise klaren Fehlinterpretationen. Die beiden Verbände Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) und Swiss Dental Laboratories (VZLS) haben deshalb beschlossen, gemeinsam eine taugliche Ersatzlösung für die Konkordanzliste zu suchen:

Diese besteht in der gemeinsamen Entwicklung und geeigneter Publikation von Anwendungsbeispielen für die gängigsten Rekonstruktionen in der Sozialzahnmedizin (siehe Ziffer 2 hiernach).

## **2. Natur der Anwendungsbeispiele**

Die von den Verbänden gemeinsam entwickelten Anwendungsbeispiele sollen die Anwendung und die Interpretation des Tarifs 223 in der Sozialzahnmedizin erleichtern und zu einer national möglichst einheitlichen Anwendung beitragen. Sie betreffen häufig vorkommende Arbeiten und dienen als erste Orientierungshilfe für Zahnärzte/-innen, Zahntechniker/-innen und Zahnschadensspezialisten/-innen bei der Erstellung und Begutachtung von Kostenvorschlägen. Abweichende Tarifierungen bleiben im Einzelfall ohne weiteres möglich. Sie ergeben sich aus dem Auftrag des Behandlers/der Behandlerin und/oder sollten entsprechend begründet werden.

Die Anwendungsbeispiele sind reine Hilfsmittel und stellen mögliche Anwendungen des Tarifs 223 Zahntechnik UV/MV/IV dar. Sie sind kein in jedem Fall gültiger Standard, Maximalpreis oder gar eine Fallpauschale. Sie ersetzen auch nicht die gesetzlich geforderte, sorgfältige und wahrheitsgetreue Tarifierung nach den im Einzelfall vorliegenden Umständen. Die angewendeten Positionen samt Anzahl der Einheiten müssen in jedem Fall mit dem konkreten Herstellungsprozess der entsprechenden Sonderanfertigung übereinstimmen (vgl. auch Ausführungen in Ziffer 4).

Die Verbände können die Anwendungsbeispiele bei Bedarf anpassen oder neue hinzufügen. Sie achten dabei auf die Umsetzung des Grundsatzes «wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich» und berücksichtigen dabei im Sinne einer mittelfristig angelegten Gesamtbetrachtung auch die Nachhaltigkeit einer Lösung.

## **3. Differenzierter Kostenvorschlag Labor (Position 0042.1)**

Gemäss Ziffer 9 des Tarifvertrages für zahntechnische Leistungen vom 3.5.2017 leisten die zuständigen Ämter nach den jeweiligen Weisungen und Verfahren der Kantone für die auf ihre Kosten auszuführenden Arbeiten des Labors über den behandelnden Zahnarzt bzw. die behandelnde Zahnärztin Gutsprache. Basis jeder Kostengutsprache bildet zwingend ein detaillierter Kostenvorschlag für alle zahntechnischen Arbeiten (Position 0042.1), welcher in den Kostenvorschlag des Behandlers oder der Behandlerin integriert wird. Die entsprechende Position ist deshalb in allen Anwendungsbeispielen zu ergänzen. Die Rechnungstellung an den entsprechenden Kostenträger erfolgt über den Zahnarzt/die Zahnärztin. Folgende Begleitdokumente zu den Laborkosten sind zwecks Transparenz und verbesserter Kostenkontrolle obligatorisch:

- Branchenübliche/r detaillierte/r Lieferschein/e inkl. Konformitätserklärung/en unter Angabe des Herstellers und allfälliger weiterer Fertigungsorte
- Bei im Ausland gefertigten Arbeiten: zusätzlich Nachweis Bezahlung Import-MwSt. oder Vorlage der Unterstellungserklärung

#### **4. Hinweis zur Begutachtungspraxis**

In der Begutachtungspraxis ist daher zwingend nach wie vor vom jeweiligen Einzelfall auszugehen. Im Ergebnis ist zu beurteilen, welche Positionen des Zahntechniktarifes zur sicheren und nachhaltigen Erstellung der entsprechenden, vom Leistungserbringer für diesen Fall als wirksam, wirtschaftlich und zweckmässig erachteten Sonderanfertigung notwendig sind. Korrekturen bzw. Streichungen von Positionen sind durch die Begutachter zu begründen. Pauschale preisliche Korrekturen ohne nähere Begründung und ohne Bezug zu den Positionen im Kostenvoranschlag sind nicht nachvollziehbar, systemfremd und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines verwaltungsrechtlich anfechtbaren Entscheides nicht. Sie führen zudem in der Praxis regelmässig zu zusätzlichen Nachfragen und somit zu höherem administrativem Aufwand für alle Beteiligten und zeitlichen Verzögerungen.

Die von Swiss Dental Laboratories (VZLS) und dem Verband der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte Schweiz (VKZS) gemeinsam entwickelten Beispiel sollen die Anwendung des Tarifs 223 erleichtern. Sie betreffen häufig vorkommende Arbeiten in der Sozialzahnmedizin und dienen als erste Orientierungshilfe für Kantonszahnärzte/-innen, Zahntechniker/-innen sowie Gutachterinnen und Gutachter. Abweichende Tarifierungen im Einzelfall bleiben ohne weiteres möglich, sollten aber entsprechend begründet werden.

Die Beispiele sind reine Hilfsmittel und stellen mögliche Anwendungen des Tarifs 223 Zahntechnik UV/MV/IV dar. Sie sind weder in jedem Fall gültiger Standard noch ersetzen sie die sorgfältige und wahrheitsgetreue Tarifierung nach den im Einzelfall vorliegenden Umständen. Die angewendeten Positionen samt Anzahl der Einheiten muss in jedem Fall mit dem konkreten Herstellungsprozess der entsprechenden Sonderanfertigung übereinstimmen.